

Nutzungsvertrag für die Freizeitanlage Hollergraben im Ortsteil Nieder-Klingen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg vermietet die Freizeitanlage „Hollergraben“ im Ortsteil Nieder-Klingen an

Name, Anschrift und Telefon-Nr. des/der Mieters/Mieterin

Art der Veranstaltung: _____

Zeitraum: _____

Anzahl der Teilnehmer: _____

Es gelten die Haus- und Benutzungsordnung für die Freizeitanlage Hollergraben sowie die zugehörige Entgeltordnung vom 14.05.2019, die diesem Vertrag beigefügt sind.

Das Benutzungsentgelt beträgt für den ersten Tag (12 Uhr bis 12 Uhr Folgetag) € 100,00, für den zweiten und jeden weiteren Tag (jeweils bis 12 Uhr des Folgetags) 90,00 € (§ 1 a,b Entgeltordnung)
insgesamt _____ €

Es ist eine Kautions von _____ € zu leisten (§ 1 d,e Entgeltordnung).

Für die Bearbeitung und Prüfung dieses Antrags erhebt die Gemeinde ein Entgelt von **15,00 €** (§ 1 c Entgeltordnung). Dieses ist vorab zu überweisen auf IBAN DE58 5085 2651 0083 3039 25 unter Angabe des Kassenszeichens _____ (wird von der Gemeinde vergeben)

Die Gemeinde ist berechtigt, die Kautions bei Zuwiderhandlungen und Schäden einzubehalten (§ 16 Benutzungsordnung).

Nebenkosten werden nach tatsächlichem Aufwand mit Nieder-Klingen-Aktiv e. V. abgerechnet (§ 1 f Entgeltordnung).

Spätestens bei der Schlüsselübergabe sind Miete und Kautions an den Verein Nieder-Klingen-Aktiv e. V. zu zahlen (§ 2 Entgeltordnung). **[Nieder-Klingen-Aktiv e. V., Frau Katharina Seeger, Schützenstraße 1 b, 64853 Otzberg, Tel. : 06162-74319]**

Der/die Mieter/-in hat den Anweisungen des von der Gemeinde beauftragten Personals, in Bezug auf die Nutzung des Hollergrabens, unbedingt Folge zu leisten.

Der/die Mieter/-in hat durch seine/ihre Vertragsunterschrift die vorgenannten Punkte zur Kenntnis genommen und erkennt die Haus- und Benutzungsordnung für die Freizeitanlage Hollergraben sowie die zugehörige Entgeltordnung an. Er/sie verpflichtet sich, bei

Veranstaltungen die teilnehmenden Personen bzw. Gäste über diese Richtlinien zu unterrichten. Der/die Mieter/-in ist die verantwortliche Person dem Vermieter gegenüber.

Der unterschriebene Vertrag wird der Gemeindeverwaltung hinterlegt. Der/die Mieter/-in sowie Nieder-Klingen-Aktiv e. V. erhalten eine Kopie des Vertrages.

Otzberg, den

Unterschrift Mieter / -in

Otzberg, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg

Weber, Bürgermeister

Haus- und Benutzungsordnung für die Freizeitanlage Hollergraben im Ortsteil Nieder-Klingen¹

1. Das Befahren und Parken von Kraftfahrzeugen auf der Anlage sowie den angrenzenden, für den öffentlichen Verkehr gesperrten, Feldwegen ist nur für Hilfs- und Versorgungsfahrzeuge erlaubt. Ausnahmen nach StVO sind zu beantragen bei der Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Otzberg, Otzbergstraße 13, 64853 Otzberg.
2. Die freie Zufahrt für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und sonstiger Hilfsdienste ist für die Dauer der gesamten Veranstaltung zu gewährleisten.
3. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Verkaufsständen oder sonstiger transportabler Anlagen oder Übernachtungen ist nicht erlaubt.
4. Das Lagern und Einbringen von festen und flüssigen Abfällen ist verboten.
5. Die Errichtung und Unterhaltung eines offenen Feuers außerhalb der Grillanlage ohne vorherige Anmeldungen ist verboten. Die Anmeldung ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Otzberg mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. Besteht Waldbrandgefahr, ist offenes Feuer grundsätzlich verboten.
http://www.otzberg.de/fileadmin/pdf/Formulare/Anzeige_Feuerstelle_Version_final_29.06.pdf
6. Für Schäden, die sich aus dem Umgang mit offenem Feuer innerhalb der Grillanlage während der Gestattungsdauer ergeben, haftet der Veranstalter. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Für die Dauer der Veranstaltung ist wegen des Grillbetriebes bzw. eines Lagerfeuers eine ständige Brandwache vom Veranstalter sicherzustellen.
8. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden, insbesondere hat er die Mitbenutzer der Anlage davon zu unterrichten und anzuhalten, dass im umliegenden Wald nicht geraucht werden darf.
9. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der TA Lärm sind zwingend einzuhalten. Dies bedeutet unter anderem, dass ab 22 Uhr Nachtruhe einzuhalten ist. Die Benutzung von elektrisch verstärkten Musikinstrumenten und/oder Musikwiedergabegeräten ist außerhalb der Grillhütte generell verboten. Veranstaltungen sind grundsätzlich um 24 Uhr zu beenden. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeindevorstand.
10. Nach Abschluss der Veranstaltung ist das in Anspruch genommene Gelände zu räumen und **von allen Abfällen zu säubern. Der Müll ist auf eigene Kosten selbst zu entsorgen.** Desgleichen ist der Grill mit Rost bzw. Spieß sowie die Lagerfeuerstelle ordnungsgemäß zu reinigen. Bei Unterlassung hat der Veranstalter die Reinigungskosten in vollem Umfang zu erstatten.

¹ Freizeitanlage Hollergraben wird künftig „Anlage“ genannt

11. Schäden in Natur und Landschaft oder an den fest errichteten Einrichtungen, die auf den Veranstaltungsbetrieb zurückzuführen sind, hat der Veranstalter in festgestelltem Umfang zu erstatten.
12. Für den Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle gegen Entgelt ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei Ordnungsamt der Gemeinde Otzberg, Otzbergstraße 13, 64853 Otzberg, einzuholen.
13. Die Anlage wird im Auftrag der Gemeinde Otzberg vom Verein „Nieder-Klingen-Aktiv e. V.“ verwaltet und betrieben. Den Anordnungen der Beauftragten des Gemeindevorstandes oder des Vereins bzw. des zuständigen Forstbeamten oder dessen Beauftragten ist nachzukommen.
14. Maßnahmen oder Handlungen innerhalb der Anlage oder in deren engeren oder weiteren Bereich, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, werden zur Anzeige gebracht. Die Kosten, die der Gemeinde zu Behebung dieser Schäden entstehen, sind vom Veranstalter in vollem Umfang zu erstatten.
15. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Haus- und Benutzungsordnung ist der Beauftragte des Gemeindevorstandes, des Vereins bzw. der Polizeivollzugsbehörde berechtigt, diese Veranstaltung mit sofortiger Wirkung zu beenden.
16. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen und Schäden die vom Verein vorab vereinnahmte Kautions einzubehalten.
17. Diese Haus- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeindevorstand am 08. Mai 2019 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01. Mai 2019 in Kraft.

Otzberg, den 14. Mai 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

Matthias Weber
Bürgermeister

Entgeltordnung
für die Freizeitanlage Hollergraben
im Ortsteil Nieder-Klingen¹

1. Für die Nutzung der Anlage werden gemäß Ziffer 16 der **Haus- und Benutzungsordnung für die Freizeitanlage Hollergraben im Ortsteil Nieder-Klingen** folgende Entgelte erhoben:
 - a) Benutzungsentgelt für den 1. Tag (12 Uhr bis 12 Uhr Folgetag) 100,00 €
 - b) Benutzungsentgelt für den 2. und jeden weiteren Tag (jeweils bis 12 Uhr des Folgetags) 90,00 €
 - c) Entgelt für die Bearbeitung und Prüfung des Antrags durch die Gemeinde 15,00 €
 - d) Kautions 250,00 €
 - e) Bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als zwei Tagen beträgt die Kautions die Summe der Benutzungsentgelte gemäß Nr. 1 und Nr. 2. zuzüglich eines Zuschlags für die Nebenkosten von 100,00 €.
 - f) Kosten für Strom und Wasser/Abwasser werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2. Das Entgelt gemäß Ziffer 3 steht der Gemeinde Otzberg zu. Es ist zu zahlen auf IBAN DE58 5085 2651 0083 3039 25. Das Benutzungsentgelt, die Kautions und die Nebenkosten sind an den Verein Nieder-Klingen-Aktiv e. V. in bar zu zahlen.

3. Diese Entgeltordnung wurde vom Gemeindevorstand am 08. Mai 2019 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01. Mai 2019 in Kraft.

Otzberg, den 14. Mai 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

Matthias Weber
Bürgermeister

¹ Freizeitanlage Hollergraben wird künftig „Anlage“ genannt